G 3229



75. Jahrgang

Gesetz-und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Nummer 79e

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2126	27. 11. 2021	Verordnung zur Steuerung der stationären Versorgungskapazitäten (Stationäre Versorgungskapazi-	

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 2021

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

2126

Verordnung zur Steuerung der stationären Versorgungskapazitäten (Stationäre Versorgungskapazitäten-Verordnung – StaVersKapVO-NRW)

Vom 27. November 2021

Auf Grund des § 15 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der zuletzt durch Gesetz vom 26. November 2021 (GV. NRW. S. 1193d) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozia-les des Landes Nordrhein-Westfalen mit Zustimmung des Landtags:

Zur Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten werden nachfolgende Maßnahmen angeordnet. Ohne diese Maßnahmen wäre die notwendige stationäre Versorgung der Bevölkerung gefährdet. Die Anordnungen sind zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderlich.

§ 1

Versorgungsauftrag, Aktivierung von Reservekapazitäten, Registerpflicht

- (1) Alle nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäuser sind im Rahmen ihres Versorgungsauftrags verpflichtet, die stationäre Versorgung der Bevölkerung einschließlich der Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten sicherzustellen. Dazu sind in erster Linie vorhandene Reservekapazitäten zu mobilisieren.
- (2) Jedes Krankenhaus im Sinne des Absatzes 1 ist verpflichtet, die verfügbaren Intensivkapazitäten im dafür eingerichteten landeseigenen Register (IG NRW) zu melden und fortlaufend in den vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgegebenen Intervallen zu aktualisieren.

§ 2

Vorgabe einer verfügbaren Aufnahmereserve

- (1) Um landesweit die intensivmedizinische Versorgung zu gewährleisten, muss jedes Krankenhaus im Sinne von § 1 Absatz 1 durch die in Absatz 2 genannten Maßnahmen eine verfüg-bare Aufnahmereserve für intensivbehandlungsbedürftige und beatmungspflichtige Patientinnen und Patienten von mindestens 10 Prozent seiner entsprechenden Intensivkapazitäten dauerhaft vorhalten, sobald und soweit das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales dies aufgrund einer weiteren Verschärfung der Versorgungslage in einer Allgemeinverfügung vor-gibt.
- (2) Die Krankenhäuser haben dazu bei der Belegung ihrer Einrichtung mit Patientinnen und Patienten, bei denen eine Verschiebung der Behandlung aus medizinischer Sicht vertretbar ist, den steigenden COVID-19-Infektionszahlen und der Notwendigkeit, Patientinnen und Patienten aus anderen Krankenhäusern, auch aus Krankenhäusern anderer Regionen, Bundesländer oder Staaten zu übernehmen, Rechnung zu tragen. In Abhängigkeit von der aktuellen Versorgungslage und den bestehenden Notwendigkeiten zur Patientenübernahme sind verschiebbare Behandlungen ganz oder teilweise zurückzustellen, um COVID-19-Patientinnen und -Patienten und andere schwerstkranke Patientinnen und Patienten mit unmittelbarem Behandlungserfordernis versorgen zu können sowie Patientinnen und Patienten im Bedarfsfall aus anderen Krankenhäusern zu deren notwendiger Entlastung

übernehmen zu können. Dies gilt je nach den Umständen des Einzelfalls sowohl für Intensivstationen mit Möglichkeit zur invasiven Beatmung als auch für Allgemeinstationen und sonstige Kapazitäten. Die Entscheidungsfreiheit ärztlicher Tätigkeit in medizinischen Fragen gemäß der ärztlichen Berufsordnung bleibt davon unberührt.

§ 3 Anordnungen im Einzelfall

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle kann gegenüber den Krankenhausträgern folgende Anordnungen treffen:

- 1. die Änderung des Versorgungsauftrags des Krankenhauses (§ 16 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen) ohne Bindung an die Vorgaben und Verfahren nach den §§ 12 ff. des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen,
- 2. die Zurückstellung elektiver, aufschiebbarer Behandlungen,
- 3. Patientinnen und Patienten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten von anderen Krankenhäusern zu übernehmen, um die Versorgung sicherzustellen; dies gilt auch für Patientinnen und Patienten aus anderen Bundesländern und dem Ausland.
- § 2 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 4 Entschädigung

Die Krankenhäuser erhalten für die nach § 2 und § 3 erfolgten Verschiebungen planbarer Behandlungen einen Erlösausgleich nach § 5 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser vom 7. April 2021 (BAnz AT 08.04.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 20 f des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBI. I S. 4906) geändert worden ist, durch den der Erlösrückgang durch das Corona-SARS-CoV-2-Virus ausgeglichen wird. Zur Erfüllung der Vorgabe von § 15 Absatz 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes erlässt das Land die erforderlichen Ausgleichsregelungen, soweit keine weitergehende bundesrechtliche Regelung erfolgt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 19. März 2022 außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef Laumann

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ Grafenberger \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96 \ 82/2 \ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96 \ 82/2 \ 41, \ 40237 \ D\"{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96 \ 82/2 \ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96 \ 82/2 \ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96 \ 82/2 \ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96 \ 82/2 \ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96 \ 82/2 \ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96 \ 82/2 \ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96 \ 82/2 \ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96 \ 82/2 \ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96 \ 82/2 \ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ Alleee$

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5339